

# Das Netz

## Digicomp



## *Urheberrechte*

Nur weil Fotos, Videos, Texte etc. frei im Internet abrufbar sind, heißt das noch lange nicht, dass man diese beliebig verwenden kann.

Immer mehr InternetnutzerInnen sehen sich deshalb mit anwaltlichen Abmahnungen aufgrund der Verletzung von Urheberrechten konfrontiert.

Vielen InternetnutzerInnen ist nicht bewusst, wann Urheberrechte verletzt werden und welche Folgen dies haben kann.

## *Was schützt das Urheberrecht?*

Das Urheberrecht schützt die eigentümlich geistige Schöpfung einer Person, die Werke der Literatur, der Musik, der Grafik, der Fotografie oder der Filmkunst erschafft. Die Kunstwerke müssen für den urheberrechtlichen Schutz über ein Mindestmaß an Individualität und Originalität verfügen und von anderen Kunstwerken unterscheidbar sein. Der Schöpfer eines urheberrechtlich geschützten Werkes ist der Urheber.

Er kann über die Verwendung seines Werkes entscheiden und bestimmen, ob und inwieweit sein Werk von anderen Personen vervielfältigt, veröffentlicht oder bearbeitet werden darf. Diese sog. Verwertungsrechte kann der Urheber auch anderen Person einräumen.

Saferinternet.at / Manfred Hanus, Seite 3

## ***Wann werden Urheberrechte verletzt?***

Jede Verwendung von urheberrechtlich geschützten Werken im Internet, die ohne Zustimmung des Urhebers bzw. Rechteinhabers erfolgt, ist eine Urheberrechtsverletzung.

Darunter fallen etwa das Hochladen auf frei zugänglichen Websites, das Anbieten in Tauschbörsen, die Verwendung bei einem Verkaufsinserat oder die Verbreitung in Sozialen Netzwerken.

Dabei ist es unerheblich, ob die Veröffentlichung privaten oder kommerziellen Zwecken dient.

## ***Wann werden Urheberrechte verletzt?***

Ohne Bedeutung ist auch, wie viele Personen tatsächlich auf das Foto, Video etc. im Internet zugegriffen haben bzw. ob es überhaupt jemand gesehen hat.

### **Die wichtigste Regel:**

Nur weil z. B. ein Foto frei im Internet abrufbar ist, heißt das noch lange nicht, dass man dieses beliebig verwenden kann.

Will man ein Foto, Video oder ein anderes Werk, das man nicht selbst hergestellt hat, ins Internet stellen, muss immer die Zustimmung des Rechteinhabers eingeholt werden (am besten schriftlich).

## Welche Ansprüche hat der Urheber/Rechteinhaber bei Verletzungen?

Wurde ein Foto ohne Zustimmung des Urhebers bzw. des Rechteinhabers ins Internet gestellt, besteht u. a. Anspruch auf angemessenes Entgelt. Darüber hinaus kann er Schadenersatz- und Unterlassungsansprüche gegen den Verletzter geltend machen. Wird zur Durchsetzung der genannten Ansprüche ein Rechtsanwalt beigezogen, so sind grundsätzlich auch Anwaltskosten zu erstatten.

Welche Ansprüche der Rechteinhaber gegen den Verletzer hat, hängt im Einzelfall davon ab, welches nationale Urheberrecht Anwendung findet. Nur weil der Verletzter österreichischer Staatsbürger ist oder seinen Wohnsitz in Österreich hat, bedeutet das nicht, dass auch österreichisches Urheberrecht Anwendung findet.

## Welche Ansprüche hat der Urheber/Rechteinhaber bei Verletzungen?

In erster Linie ist entscheidend, in welchem Land die Verletzung begangen wurde.

### Beispiel:

Wird ein Foto eines deutschen Rechteinhabers in Österreich auf eine Website hochgeladen, die sich auch an deutsches Publikum richtet, wäre die Anwendung deutschen Urheberrechts zulässig, da die Verletzungshandlung (auch) in Deutschland erfolgte.

## ***Darf ich eine Privatkopie von Werken anfertigen?***

### **Folgende Ausnahmen sind zu beachten**

Die Herstellung von Kopien aus illegalen Quellen (z. B. Raubkopien, illegal in Tauschbörsen angebotene Musik oder Filme) ist nicht zulässig.

Ein Kopierschutz darf grundsätzlich nie umgangen werden.

Für Computerprogramme gelten andere Bestimmungen. Von ihnen dürfen z. B. keine Privatkopien (ausgenommen Sicherheitskopien) erstellt werden.

## Abmahnung wegen Urheberrechtsverletzungen erhalten!

Wurde eine Urheberrechtsverletzung begangen, können der Urheber bzw. der Rechteinhaber den Verletzter abmahnen. Eine Abmahnung kommt in der Regel von einem Rechtsanwalt, es gibt jedoch auch Abmahnungen, die direkt vom Rechteinhaber verfasst werden („private Abmahnung“). Die Abmahnung wird grundsätzlich per Post verschickt, in manchen Fällen jedoch auch bereits zuvor per E-Mail.

In der Abmahnung wird der Verletzter aufgefordert, innerhalb einer bestimmten Frist die konkrete Rechtsverletzung zu unterbinden (also z. B. ein Foto zu löschen), eine Unterlassungserklärung abzugeben, Schadenersatz zu zahlen sowie die Anwaltskosten zu übernehmen.

## Abmahnung wegen Urheberrechtsverletzungen erhalten!

### Was tun?

Abmahnungen sollten keinesfalls ignoriert werden, da sonst ein sehr teures Gerichtsverfahren droht!

Da die Schadenersatzforderungen aber oft überhöht sind und die Unterlassungserklärung häufig unnötig zum Nachteil des Rechteinhabers ausformuliert ist, empfiehlt es sich immer, einen Anwalt oder eine Konsumentenschutzeinrichtung (z. B. die Internet Ombudsstelle) zu kontaktieren.

In Extremfällen kann eine Urheberrechtsverletzung mehrere tausend Euro kosten.

## **Abmahnung wegen Urheberrechtsverletzungen erhalten!**

### **Sonderfall: Gefälschte Abmahnungen**

Immer wieder kommt es vor, dass Betrüger sich als Rechtsanwälte ausgeben und Abmahnungen wegen der vermeintlichen Verletzung von Urheberrechten per E-Mail an unzählige Personen verschicken

Oft sind die Abmahnungen täuschend echt gestaltet.

Informieren Sie sich, wie Sie echte von gefälschten Abmahnungen unterscheiden können.

## *Was muss ich bei der Gestaltung einer Website / Blogs beachten?*

Bei der Gestaltung einer Website / eines Blogs ist darauf zu achten, dass Urheberrechte Dritter an Fotos, Videos, Musik, Texten, Computerprogrammen oder auch Landkarten (Anfahrtsplan) nicht verletzt werden.

Ohne Zustimmung des Urhebers bzw. des Rechteinhabers dürfen solche Inhalte nicht auf die Website / den Blog geladen werden.

Das gilt auch, wenn die Website / der Blog nur für Freunde und Bekannte gedacht ist.

## *Was muss ich bei der Gestaltung einer Website / Blogs beachten?*

Eine frei zugängliche Internetseite kann grundsätzlich von jedem Internetnutzer weltweit aufgerufen werden.

Eine Rechtsverletzung liegt auch dann vor, wenn man nicht wusste, dass z. B. ein Foto nicht verwendet werden darf oder wer die Rechte daran besitzt.

Auch besteht der urheberrechtliche Schutz kraft Gesetzes – d. h. ein Werk braucht keinen extra Copyright-Hinweis o. ä., damit es geschützt ist.

## *Was muss ich bei der Gestaltung einer Website / Blogs beachten?*

### **Tipp:**

Für private bzw. nicht-kommerzielle Websites können Sie Bilder benutzen, die unter einer „Creative Commons“-Lizenz ([creativecommons.org](http://creativecommons.org)) stehen.

In der Regel ist die Nutzung kostenlos, wenn der/die Urheber/in sichtbar genannt wird.

Der genaue Umfang der Verwendung (z. B. ob Werke auch verändert werden dürfen) hängt von der jeweiligen Lizenz ab.

## *Was muss ich bei der Gestaltung einer Website / Blogs beachten?*

Wollen Sie ein bestimmtes Musikstück unbedingt verwenden, können Sie sich zum Erwerb der nötigen Rechte an die [AKM](#) (Gesellschaft der Autoren, Komponisten, Musikverleger) wenden. Diese sorgt für die Wahrnehmung von Urheberrechten im Bereich der öffentlichen Zurverfügungstellung, Aufführung und Sendung von Musik.

Dies tut sie einerseits durch Gewährung von Lizenzen, andererseits aber auch durch Kontrollen und Klagen bei Verstößen.

Achtung z. B. bei Videos von Veranstaltungen, wie etwa Vereinsfesten, wenn im Hintergrund Musik zu hören ist!

## ***Darf ich fremde Fotos oder Videos aus dem Netz auf „social Medias“ stellen?***

Nur weil Fotos, Videos, Musikstücke etc. frei im Internet abrufbar sind, heißt das noch lange nicht, dass man dieses beliebig verwenden kann: Jede Vervielfältigung von urheberrechtlich geschützten Werken im Internet, die ohne Zustimmung des Urhebers bzw. Rechteinhabers erfolgt, ist eine Urheberrechtsverletzung.

Darunter fallen etwa das Hochladen auf frei zugänglichen Websites, das Anbieten in Tauschbörsen, die Verwendung bei einem Verkaufsinserat, das Hochladen in Sozialen Netzwerken wie Facebook etc.

## ***Darf ich fremde Fotos oder Videos aus dem Netz auf „social Medias“ stellen?***

### **Beispiel:**

Michaela erhält auf Facebook eine Nachricht eines Freundes mit folgender Aufforderung: *„Ersetze dein Profilbild durch einen Comic-Helden/Heldin aus deiner Kindheit. Lass uns alle für eine Woche in Kindheitserinnerungen schwelgen und lade auch deine Freunde dazu ein.“* Michaela macht sich im Internet gleich auf die Suche nach einem passenden Bild von Captain Future und lädt ihren Fund als neues Profilbild in Facebook hoch – das war ja einfach. Nur leider hat Michaela damit eine Urheberrechtsverletzung begangen, die ihr teuer zu stehen kommen könnte ...

## *Darf ich fremde Fotos oder Videos aus dem Netz auf „social Medias“ stellen?*

### **Beispiel:**

Will man also ein Foto, Video etc., das man nicht selbst hergestellt hat, ins Internet stellen, muss immer die Zustimmung des Rechteinhabers eingeholt werden (am besten schriftlich).

Zulässig ist lediglich die Zurverfügungstellung im privaten Rahmen, wie beispielsweise in einer nicht-öffentlichen (geschlossenen) Facebook-Gruppe. Dies jedoch nur dann, wenn damit rein private und nicht etwa kommerzielle Zwecke verfolgt werden.

## *Darf ich fremde Fotos oder Videos aus dem Netz auf „social Medias“ stellen?*

Wann eine „Öffentlichkeit“ vorliegt, lässt sich nicht allgemein festlegen – meist ist die Rechtsprechung hier jedoch sehr streng.

Im Kreis der Familie oder unter (tatsächlichen) Freund/innen wird jedoch grundsätzlich von einem nicht-öffentlichen Rahmen auszugehen sein.

Eine Alternative für das Verwenden fremder Bilder, Videos, Musik etc. stellen „Creative Commons“-Inhalte dar.

***Darf ich legal erworbene Filme, Musik etc. im Internet zum Download anbieten?***

**Nein!**

Egal, ob Filme, Musik, Bücher, Computerspiele usw. – auch wenn diese legal gekauft oder für den privaten Gebrauch kopiert wurden, dürfen sie nicht ohne Zustimmung des Urhebers bzw. des Rechteinhabers im Internet (z. B. über Tauschbörsen) an Dritte weitergegeben werden.

Das würde das Zurverfügungstellungsrecht bzw. das Veröffentlichungsrecht verletzen, die beim Kauf einer CD/DVD oder beim Kauf eines Buches nicht miterworben werden.

## ***Wem „gehören“ Fotos – dem Abgebildeten oder dem Fotografen?***

Ist ein Foto als Werk der Kunst anzusehen, ist es durch das Urheberrecht geschützt. Aber auch einfache, nicht künstlerisch gestaltete Fotos (z. B. Passfotos) unterliegen dem „Leistungsschutzrecht des Lichtbildherstellers“.

Grundsätzlich ist der Urheber eines Fotos immer der Fotograf. Der Fotograf kann aber natürlich jedem Dritten Werknutzungsrechte einräumen. Wurde ein Fotograf für Aufnahmen beauftragt und bezahlt, dürfen die Bilder vom Auftraggeber mangels anderer Vereinbarungen im „üblichen“ Rahmen weiterverwendet werden.

## *Wem „gehören“ Fotos – dem Abgebildeten oder dem Fotografen?*

### **Achtung!!!**

Vom Urheber- und Leistungsschutzrecht von Fotos ist das Recht am eigenen Bild des am Foto Abgebildeten zu unterscheiden.

Dabei handelt es sich um ein Persönlichkeitsrecht, das vom Urheberrecht unabhängig ist.

## ***Was ist das „Recht am eigenen Bild“?***

Es gibt im österreichischen Urheberrechtsgesetz das Recht am eigenen Bild.

Fotos und/oder deren Begleittexte, die die „berechtigten Interessen“ der Personen auf dem Bild verletzen, dürfen nicht veröffentlicht werden.

Aufnahmen an öffentlichen Plätzen sind üblicherweise unbedenklich. Wenn aber die Situation für die Abgebildeten nachteilig ist (z. B. Oben-ohne-Foto am Strand), ist die Abbildung in jedem Fall schützenswert.

## ***Was ist das „Recht am eigenen Bild“?***

Im privaten Bereich sind Interessen noch viel früher beeinträchtigt, dies gilt auch für private geschlossene Veranstaltungen (z. B. Partys bei Freunden).

Veröffentlichte Fotos dürfen die Abgebildeten nicht „bloßstellen“ oder „herabsetzen“.

Es reicht allerdings nicht, wenn sich der/die Abgebildete auf einem Foto einfach nur hässlich findet – eine Bloßstellung muss objektiv nachvollziehbar sein (z. B. heruntergelassene Hose im Vollrausch) und die abgebildete Person muss erkennbar sein (z. B. reicht ein Foto vom Hinterkopf in der Regel nicht aus).

## ***Was ist das „Recht am eigenen Bild“?***

Als Entscheidungshilfe, ob die „berechtigten Interessen“ der abgebildeten Person verletzt sind, kann die Frage helfen:

Möchte ich eine solche Aufnahme auch von mir selbst im Netz haben?

Bedenken Sie das auch, wenn Sie andere Personen auf einem Foto mit Namen markieren möchten – nicht jedem ist das immer recht.

Fragen Sie daher immer vorher bei der/dem Betroffenen nach!

## ***Was sind „Creative Commons“-Inhalte und wie darf ich sie nutzen?***

Die eigenen Werke – seien es Texte, Bilder oder Musik, können auch unter einer sog. Creative Commons-Lizenz veröffentlicht werden. Damit geben Urheber/innen anderen Menschen die Möglichkeit, die eigenen Werke unter bestimmten Bedingungen weiterzuverwenden, ohne ausdrücklich um Erlaubnis fragen zu müssen. Die private bzw. nicht-kommerzielle Nutzung ist in der Regel kostenlos, wenn der/die Urheber/in sichtbar genannt wird.

Der genaue Umfang der Verwendung (z. B. ob Werke auch verändert werden dürfen) hängt von der jeweiligen Lizenz ab – die Bedingungen, unter denen die Werke verwendet werden dürfen, sollten Sie daher immer genau lesen und einhalten.

## *Was sind „Creative Commons“-Inhalte und wie darf ich sie nutzen?*

### **Achtung!!!**

Auch die Nutzung von CC-Inhalten schützt leider nicht immer vor einer Urheberrechtsverletzung!

Denn oft kann nicht festgestellt werden, ob die Person, die Fotos, Musik etc. unter einer freien Lizenz ins Internet stellt, tatsächlich der Urheber/Rechteinhaber ist. Vorsicht ist daher z. B. bei sehr professionell wirkenden Inhalten (z. B. Fotos von Prominenten) geboten.

## *Was ist beim Zitieren zu beachten?*

Als wichtige freie Werknutzung sieht das Urheberrecht das Zitatrecht vor.

Erlaubt ist das Anführen einzelner Stellen eines veröffentlichten Sprachwerks (kleines Zitat) oder für das wissenschaftliche Arbeiten auch das Zitieren umfangreicherer Stellen (großes Zitat). Zitate bedürfen grundsätzlich einer Quellenangabe, denn nur dann handelt es sich überhaupt um ein Zitat und nicht um ein unzulässiges Plagiat.

### **Achtung!**

Ein reines Aneinanderreihen von Zitaten ist nicht erlaubt.

## *Was ist beim Zitieren zu beachten?*

Eine korrekte Quellenangabe enthält folgende Informationen

- Name des Autors/der Autorin bzw. der Institution
- Titel des Werks
- Erscheinungsjahr
- Fundstelle (Seitenangabe in einem Buch, Zeitungsausgabe, vollständige Internetadresse mit Datum des letzten Aufrufs ...)

## *Was ist beim Zitieren zu beachten?*

### **Wichtig!!!**

In Österreich gibt es kein Filmzitatrecht, wohl aber die Möglichkeit des Bildzitats.

D. h. es dürfen keine Szenenausschnitte aus Filmen als Zitat gebraucht werden, das Verwenden von Bildern ist jedoch u. U. möglich, vor allem, wenn dies für die Verständlichkeit eines Textes erforderlich ist (z. B. eine statistische Grafik in einer wissenschaftlichen Arbeit).

## Darf ich Musik und Filme aus dem Internet downloaden?

Besonders Kinder und Jugendliche laden Musik und Filme oft von Online-Tauschbörsen (oder auch „Filesharing-Plattformen“ genannt) herunter. Die dortige Bereitstellung der Dateien ("Upload") verletzt aber bereits das Urheberrecht und ist daher verboten.

Achtung!

Bei vielen Tauschbörsen werden heruntergeladene Dateien automatisch für andere Nutzer/innen zum Download bereitgestellt - damit wird man ebenfalls zum Uploader.

## **Darf ich Musik und Filme aus dem Internet downloaden?**

Der reine Download von illegal angebotener Musik oder Filmen aus dem Internet (also ohne das Werk selbst wieder anzubieten) ist ebenfalls unzulässig. Der Download ist nur dann nicht rechtswidrig, wenn dieser von einem dazu Berechtigten angeboten wird und damit die Quelle rechtmäßig ist. Das kommt allerdings bei den gängigen Tauschbörsen fast nie vor.

Es gibt aber mittlerweile viele Websites, auf denen Sie gegen Bezahlung legal Musik-Dateien downloaden können.

Privatkopien, z. B. von CDs, für den persönlichen Gebrauch sind übrigens erlaubt.

## ***Warum ist die Nutzung von Tauschbörsen problematisch?***

Das Problem von Tauschbörsen ("Peer-to-peer-Netzwerken") ist, dass es bei ihrer Verwendung oft zu Urheberrechtsverletzungen kommt.

Das Urheberrecht besagt, dass die Urheber/innen das alleinige Recht, ihr Werk öffentlich zugänglich zu machen, zu vervielfältigen, zu verbreiten, zu senden, zu verleihen und aufzuführen, haben.

Bei Tauschbörsen und Websites sind vor allem zwei Rechte berührt: Einerseits wird das Werk anderen öffentlich zugänglich gemacht, andererseits durch die Abspeicherung von Kopien vervielfältigt.

## ***Warum ist die Nutzung von Tauschbörsen problematisch?***

### **Upload verboten**

Das Anbieten von Musik oder Videos in Tauschbörsen ohne die Zustimmung des Urhebers ist nicht erlaubt.

Dabei ist zu beachten, dass Tauschbörsen-Programme meistens so eingestellt sind, dass Ordner, in denen die heruntergeladenen Dateien abgespeichert werden, gleichzeitig auch zum Upload freigegeben sind.

Die Programme kann man in den meisten Fällen zwar so einstellen, dass die Uploads verhindert werden, bei den Downloads wird man dann allerdings benachteiligt.

## ***Warum ist die Nutzung von Tauschbörsen problematisch?***

### **Download ebenfalls unzulässig**

Der reine Download von illegal bereitgestellter Musik oder Filmen aus dem Internet (also ohne das Musikstück selbst wieder anzubieten) ist ebenfalls unzulässig. Zulässig ist das Herunterladen von urheberrechtlich geschützten Werken jedoch dann, wenn die Quelle rechtmäßig ist.

### **Streaming**

Ob das Streamen von Filmen oder Musik eine legale Quelle erfordert, ist nach unserer Einschätzung eher zu bejahen, juristisch betrachtet ist diese Frage allerdings nicht restlos geklärt.

## ***Video-Streams im Internet – was ist verboten?***

Unter „Streaming“ versteht man die Übertragung von Audio- oder Videodateien im Internet, wobei die übertragenen Daten auf dem Computer (oder Handy) des Nutzers nicht dauerhaft abgespeichert, sondern nur kurzfristig zwischengespeichert werden.

Streaming-Angebote befinden sich in einer rechtlichen Grauzone.  
Sprich: *Es ist nicht endgültig geklärt, was legal und was illegal ist.*

Expertenmeinungen nach erfordert auch das Streamen von Musik oder Filmen eine legale Quelle.

## ***Video-Streams im Internet – was ist verboten?***

Problematisch sind jedenfalls solche Angebote, die Dateien ohne Zustimmung des Urhebers bzw. Rechteinhabers anbieten, wie z. B. bei *kinox.to*, *movie2k.com*.

Auch auf YouTube ist illegal bereitgestelltes Material nicht auszuschließen – auch wenn sich die Seitenbetreiber bemühen, unrechtmäßig hochgeladene Videos zeitnah zu löschen. Für manche offizielle Musikvideos, Kinotrailer etc. bestehen Vereinbarungen mit den Verwertungsgesellschaften.

Der Username oder die Einbindung in einen offiziellen Videochannel können Hinweise auf die Seriosität eines Angebots liefern.

## ***Video-Streams im Internet – was ist verboten?***

### **Generell gilt:**

Sollten Sie bei einer Streaming-Website (z. B. viele Werbebanner, reißerische Texte, viele Klicks bis zum Streaming-File, schlechte Qualität der Filme etc.) oder einem speziellen YouTube-Video Zweifel haben, besser: *Hände weg!*

Auch durch das bloße Ansehen eines Videos können Sie sich unter Umständen haftbar machen. Das Umgehen von technischen Beschränkungen, um ein Video anzusehen oder herunterzuladen (z. B. Nutzung eines speziellen Proxyservers um Ländersperren zu umgehen), ist nicht erlaubt.

## *Video-Streams im Internet – was ist verboten?*

Legale Alternativen nutzen:

- Unbedenklich nutzen können Sie offizielle Mediatheken, z. B. auf der Website eines Fernsehsenders. Beliebte Angebote: [tvthek.orf.at](http://tvthek.orf.at), [ardmediathek.de](http://ardmediathek.de), [zdf.de/ZDFmediathek](http://zdf.de/ZDFmediathek), [www.sat1.at/video](http://www.sat1.at/video) oder [rtlnow.de](http://rtlnow.de).
- Manche Online-Video-Portale bieten weniger bekannte Serien und Filme legal und kostenlos an, z. B. [viewster.com](http://viewster.com) oder [netz kino.de](http://netz kino.de).
- Gegen eine geringe Gebühr können auch aktuelle Filme online völlig legal angesehen werden, z. B. bei Anbietern wie Maxdome, Netflix, Amazon oder iTunes.